

**Einladung
zur 23. Sitzung**

des Rechnungsprüfungsausschusses

**am Dienstag, dem 25.08.2020,
um 16:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjesssteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

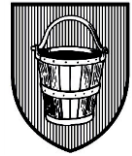
I. Öffentlich

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2020 | |
| 3 | 06 - 16 2327/2020 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an
Sonntagen im Jahr 2020 *** |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5 | Einwohnerfragestunde | |

46446 Emmerich am Rhein, den 12. August 2020

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender

***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****06 - 16
2327/2020****29.07.2020****Betreff**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	25.08.2020
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2020
Rat	08.09.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Zweiten
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020.

Sachdarstellung :

Der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG e.V.) hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (Wifö GmbH) am 24. Juli 2020 den Antrag gestellt, im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein freizugeben:

- Sonntag, den 20. September 2020
- Sonntag, den 08. November 2020
- Sonntag, den 06. Dezember 2020

I. Vorbemerkung

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntag im Jahr 2020 vom 03.03.2020 hat die Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde drei verkaufsoffene Sonntage freigegeben. Das Offenhalten von Verkaufsstellen war gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW - insbesondere aus dem Zusammenhang mit Öffentlichen Veranstaltungen begründet.

Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung - waren große Festveranstaltungen zunächst zwischen dem 10.03 und 31.08.2020 abzusagen. Inzwischen wurde der Zeitraum verlängert bis zum 31.10.2020. Vor diesem Hintergrund entfielen die beiden verkaufsoffenen Sonntage am 10.03. („Emmericher Autoshow“) und 10.05. („Feuerwehr-Sternfahrt“). Auch der für den 20.09. geplante verkaufsoffene Sonntag wäre unter den bisherigen Bedingungen aufgrund der abgesagten Veranstaltung „Streetfood meets Stadtfest“ nicht durchführbar gewesen.

Mit dem Runderlass „Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)“ in der 2. Neufassung vom 14.Juli 2020 hat das Wirtschaftsministerium NRW insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Einzelhandel die Rahmenbedingungen neu definiert und die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage grundsätzlich ermöglicht.

II. Rechtliche Ausgangslage

Gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen „im öffentlichen Interesse“ ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die möglichen Sachgründe werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob einer der o.a. Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und ggfs. in Kombination mit anderen Sachgründen die konkrete Ladenöffnung im Einzelfall rechtfertigen kann.

Da verkaufsoffene Sonn- und Feiertage landesweit regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft sind, hat das Wirtschaftsministerium NRW dies zum Anlass genommen, das für die Durchführung verkaufsoffener Sonntage erforderliche öffentliche Interesse, insbesondere die unter § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 und 4 LÖG NRW genannten Sachgründe, in Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie für den Einzelhandel zu stellen und darüber hinaus die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als weiteren nicht normierten Sachgrund zu beschreiben. Diese Sachgründe, so das Wirtschaftsministerium, stärken das öffentliche Interesse an einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung und treffen flächendeckend in NRW zu. Daher sollten Ladenöffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf diese Sachgründe gestützt werden.

III. Begründung des öffentlichen Interesses auf Grundlage des Antrages der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Festsetzung verkaufsoffener Sonntage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie am 20.09., 08.11. und 06.12.2020

Der Vorstand der EWG e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Wifö GmbH die Zulassung verkaufsoffener Sonntage am 20.09., 08.11. und 06.12.2020 beantragt. In dem beiliegenden Antragsschreiben vom 24.07.2020 (Anlage 1) werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Einzelhandel, die Gastronomie und sämtliche Dienstleister in Emmerich am Rhein ausführlich beschrieben.

Die Verwaltung begründet auf Grundlage des Antrages das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses anhand der unter Ziffer II. aufgeführten Sachgründe und der Ausführungen des Runderlasses des Wirtschaftsministeriums NRW wie folgt:

1. Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der stationäre Einzelhandel ist aufgrund der Corona-Pandemie in allen Kommunen in NRW gefährdet.

Die Schließung der Ladenlokale vom 18.03. bis 20.04.2020 bzw. 10.05.2020, die weiterhin nur eingeschränkt zulässige Nutzung unter Beachtung selbst erarbeiteter Hygienekonzepte ist auch in Emmerich am Rhein im Vergleich zum Vorjahr mit erheblichen Umsatz- und Kundenfrequenzrückgängen verbunden.

Die mit der Aufhebung des „Lockdowns“ verknüpfte Erwartung an eine Belebung des Einzelhandels wurde nicht erreicht. Die Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren und niederländische Gäste, die bislang den Emmericher Einzelhandel aufsuchten, bleiben aus bzw. konzentrieren sich eingeschränkt auf den Besuch der hiesigen Gastronomie.

Der Einzelhandel in Emmerich am Rhein hat einen erheblichen Abfluss der Kaufkraft zu verkräften, was nachfolgende Kennziffern im Vergleich mit anderen kreisangehörigen Kommunen belegen:

	Einzelhandelszentralität	einzelhandelsrelevante Kaufkraft / pro Kopf
Emmerich am Rhein	90,0	6.154 Euro
Geldern	106,5	7.063 Euro
Goch	109,6	6.504 Euro

Die sinkende Attraktivität der Innenstadt für Besucher bzw. Kunden lässt sich anhand der Zentralitätskennziffer ablesen. Die Zentralitätskennziffer drückt das Verhältnis aus dem Einzelhandels-Umsatz einer Stadt zu der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft aus. Liegt der Wert unter 100, wird mehr einzelhandelsrelevante Kaufkraft an andere Gebiete abgegeben als gebunden. Mit einem Wert von 90,0 stellt sich die Zentralitätskennziffer der Stadt Emmerich am Rhein als Kennzeichen eines Kaufkraftabflusses dar.

Die Abwanderung der Kaufkraft wird forciert durch die Konkurrenz des Internet- und Versandhandels. Darüber hinaus muss sich der Einzelhandel gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen in den nahegelegenen niederländischen Grenzstädten behaupten.

Während des „Lockdowns“ wurde in Emmerich am Rhein der Betrieb von 2 Einzelhandelsgeschäften aufgegeben. Eine weitere Schließung ist angekündigt. In anderen Unternehmen bleibt die Finanzlage angespannt. Unter Berücksichtigung dessen, dass 2019 bereits 7 Geschäfte geschlossen wurden, droht eine Verödung der Haupteinkaufsstraßen.

Verkaufsoffene Sonntage werden sowohl von Einwohnern als auch von Besuchern genutzt, um den Einzelhandel aufzusuchen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit ist die Ladenöffnung an verkaufsoffenen Sonntagen im Einzelhandel mit erheblichen Mehreinnahmen verbunden. Die Ladenöffnung trägt dazu bei, die Wertigkeit des Einzelhandels ins Bewusstsein zu rufen und die Kundenfrequenz zu stabilisieren. Verkaufsoffene Sonntage sind daher ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt des Einzelhandels in Emmerich am Rhein.

2. Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 LÖG NRW)

Neben der Stärkung des Einzelhandels kann gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 LÖG NRW auch die grundsätzliche Belebung der Innenstadt oder einzelner Ortsteilzentren das öffentliche Interesse an der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage begründen.

Während des über Wochen dauernden „Lockdowns“ waren nicht nur Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. Die Schließung betraf ebenso Bau- und andere Fachmärkte, Gaststätten und Dienstleister aller Art. Aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen entfällt der „Einkaufsbummel“ der Einwohner und Besucher, der die Innenstädte belebt. Gem. der vom Handelsverband NRW veröffentlichten Daten ist ein erheblicher Rückgang der Passantenfrequenz in den Innenstädten festzuhalten.

Auch die Innenstadt Emmerichs hat nach Wiedereröffnung der Läden nach dem „Lockdown“ Passanten eingebüßt. Neben den unter Ziffer 1 dargestellten Auswirkungen auf den Einzelhandel hat auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Das aufgrund der Hygienemaßnahmen eingeschränkte Platzangebot ist mit einem Rückgang der Gästezahlen verbunden. Entsprechend geringer ist die Anzahl der Besucher der Rheinpromenade, die den Besuch für einen Gang durch die Innenstadt und Gelegenheitseinkäufe nutzen.

Verkaufsoffene Sonntage locken Einwohner, Tagestouristen und niederländische Gäste in die Innenstadt und tragen in nicht unerheblichem Maße zur Belebung bei. Die erhöhte Passantenfrequenz ist mit der Erwartung verbunden, dass die Wertigkeit des ortsansässigen Handels, der Dienstleister und der Gastronomie erkannt werden und zu einer dauerhaften Stabilisierung sowie Erhöhung der Kunden- und Besucheranzahl führen.

3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gem. Runderlass des Wirtschaftsministeriums NRW besteht gesellschaftlich ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte) so gering wie möglich gehalten werden.

Die Schließung der Ladenlokale der Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister während des „Lockdowns“ sowie die aufgrund der Hygieneschutzvorschriften eingeschränkte Öffnung führen nicht nur zu Einkommensverlusten bei den örtlichen Unternehmen sondern ist auch mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter verbunden. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung.

50% der Teilnehmer einer Unternehmensbefragung der Wifö GmbH zu den Auswirkungen der Coronakrise Anfang Juni gaben an, Kurzarbeit beantragt zu haben. Ein Anteil der Befragten kündigt eine Verlängerung der Anträge auf Kurzarbeit (19%) bzw. ein Personalabbau (25%) an. 60% der Befragten haben die NRW-Soforthilfe in Anspruch genommen. Ein Teil der Unternehmen befürchtet, aufgrund eigener Bemühungen, die Kosten zu senken bzw. die Umsatzrückgänge zu beschränken, Zuschüsse zurückzahlen zu müssen. Aufgrund eingebrochener Neukundenakquise sehen sich die Unternehmen wirtschaftlich vor enorme Herausforderungen gestellt.

Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage darstellen, sind notwendig. Neben anderen Instrumenten dienen sie dazu, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen.

Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen, weil die

damit im Zusammenhang stehende Veranstaltung nicht durchführbar ist. Die Neufestsetzung der drei verkaufsoffenen Sonntage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Schließlich ist im Sinne des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, dass über die Ladenöffnung an den 3 Sonntagen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Da voraussichtlich viele Kunden den Sonntag als Einkaufstag nutzen werden, verteilen sich die Kunden auf mehrere Wochentage. Dies kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Somit ist auch mit der Entzerrung der Einkaufszeiten ein öffentliches Interesse verbunden.

IV. Höchstanzahl / Dauer / Örtliche Beschränkung

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW darf im Wege der Ordnungsbehördlichen Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden gestattet werden.

Die EWG e.V. und Wifö Gmbh beantragen die Öffnung der Ladenlokale an 3 Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr. Die gem. LÖG NRW zulässige Anzahl wird damit erheblich unterschritten. In Bezug auf die Größe der Stadt und die Zahl der Einzelhändler wird die Zahl der beantragten verkaufsoffenen Sonntage seitens der Verwaltung als verhältnismäßig angesehen. Für die Beschäftigung der Arbeitnehmer von Verkaufsstellen gelten bei Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Schutzvorschriften des § 10 LÖG NRW i.V.m. § 11 Arbeitszeitgesetz.

Die Innenstadt stellt den bedeutendsten Einzelhandelsstandort in Emmerich am Rhein dar. Es ist vorgesehen, die Ladenöffnung auf den Innenstadtbereich (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade) zu begrenzen.

V. Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW**

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- Niederrheinische IHK - Duisburg
- Handelsverband NRW Kreis Kleve e.V.
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Die Niederrheinische IHK und der Handelsverband NRW erheben keine Bedenken gegen die Öffnung der Verkaufsstellen an 3 Sonntagen.

Die Gewerkschaft Ver.di lehnt die beantragte Ladenöffnung an den 3 genannten Sonntagen ab. Der Erlass des Wirtschaftsministeriums NRW wird seitens Ver.di als rechtswidrig eingestuft, „da auch die Corona-Pandemie nicht den Schutz des Sonntags und der damit einhergehenden Rechtsprechung außer Kraft setzt.“ Ver.di hat angekündigt, entsprechende Rechtsmittel gegen den Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung einzulegen.

Die Stellungnahmen der Handwerkskammer Düsseldorf, des Presbyteriums der Evang. Kirchengemeinde und der Katholischen Kirchengemeinde lagen bis zur Erstellung der Vorlage noch nicht vor und werden daher in der Sitzung bekanntgegeben.

IV. Fazit

Der Erhalt und die Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen in Emmerich am Rhein und die Belebung der Innenstadt einerseits und die Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die örtlichen Unternehmen waren Anlass für EWG und Wifö GmbH die Festsetzung von 3 verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09, 08.11. und 06.12.2020 zu beantragen.

Zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandel hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein 2011 ein Einzelhandelskonzept auf dem Weg gebracht, dessen Fortschreibung 2017 beschlossen wurde. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes stellt in Bezug auf den Einzelhandelsbestand der Innenstadt einen deutlichen Rückgang der Betriebsanzahl fest. Mit dem Ziel, u.a. zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beizutragen, wurde 2016/2017 das Integrative Stadtentwicklungskonzept 2025 erstellt.

Darauf aufbauend verfolgen die geplanten Ladenöffnungen das Ziel, die Innenstadt zu beleben und ihre Attraktivität zu steigern. Ziel ist es u.a., Immobilienleerständen, Abwanderungen oder Geschäftsaufgaben von Einzelhändlern entgegenzuwirken und somit die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnverhältnisse der örtlichen Bevölkerung, insbesondere einen möglichen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden.

Nach Prüfung der Verwaltung liegen in Emmerich am Rhein die in diesen Fällen flächendeckend in NRW zutreffenden Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 und 4 sowie die unbenannten Sachgründe „Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen“ und „Infektionsschutz“ vor.

Das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Öffnung der Verkaufsstellen für jeweils 5 Stunden an insgesamt 3 Sonntagen ist aus Sicht der Verwaltung gegeben und rechtfertigt eine Ausnahme von der Sonntagsruhe.

Sonn- und Feiertage sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 der insoweit weitergeltenden Weimarer Reichsverfassung „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und nach Maßgabe des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) geschützt.

Dem gegenüber steht das Ziel der Stadt Emmerich am Rhein, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern, um das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der EWG und Wifö GmbH vom 24. Juli 2020, zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am Sonntag, den 20.09.2020, am Sonntag, den 08.11.2020 und am Sonntag, den 06.12.2020, durch Erlass der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

06 - 16 2327 2020 A 1 Zweite VO verkaufsoffene Sonntage 2020

06 - 16 2327 2020 A 2 Antrag EWG Wifö verkaufsoffene Sonntage

Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 456a) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 08.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - Sonntag, der 20.09.2020
 - Sonntag, der 08.11.2020
 - Sonntag, der 06.12.2020

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

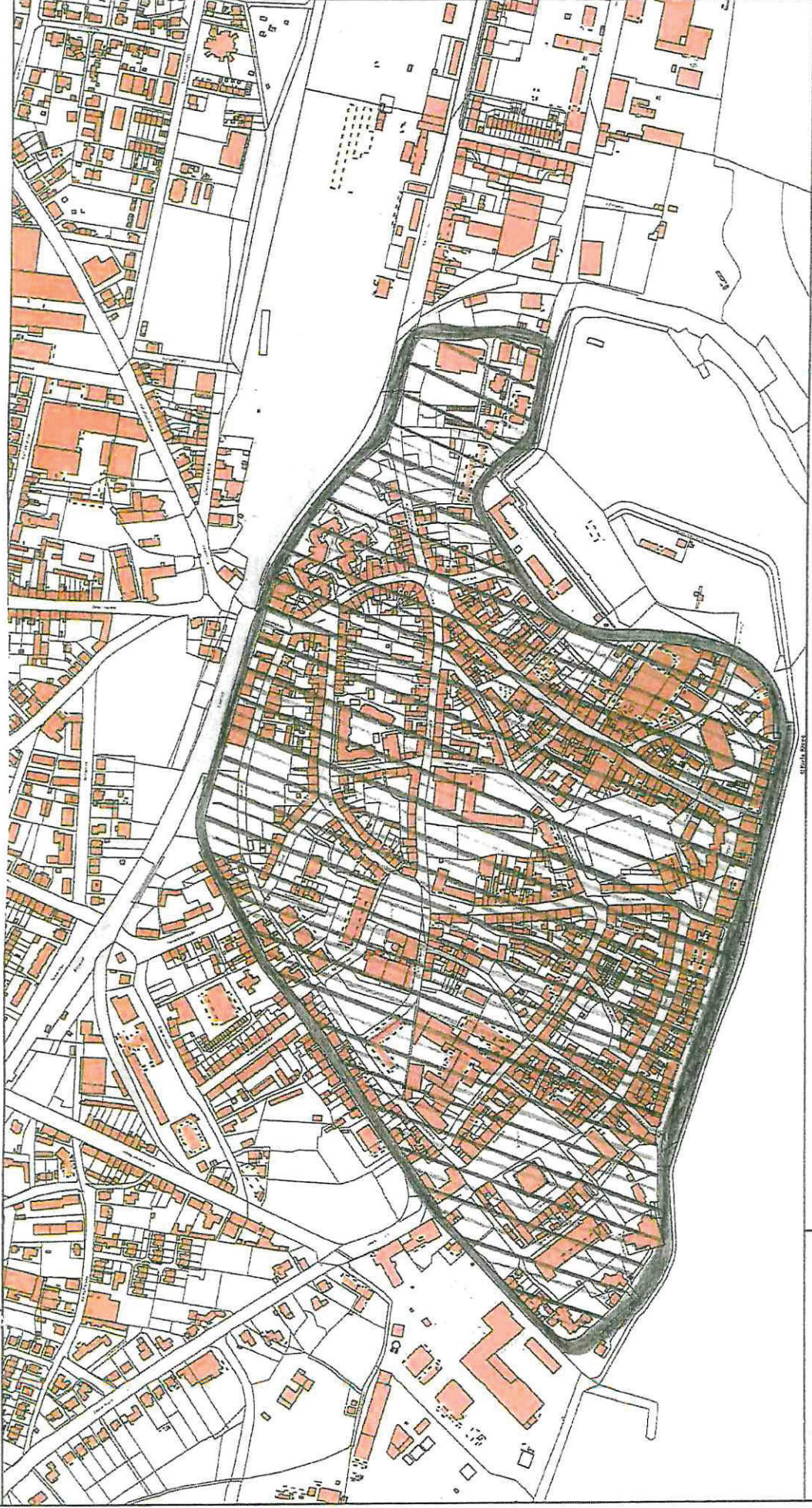
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

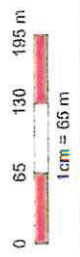
Anlage



Anlage
Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020



Maßstab 1 : 6.500



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- UND STADTMARKETING Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH



Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH
Rheinpromenade 27, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 27. Juli 2020
Bgm.:
Dez.:
FB: 6
Anl.: PWZ: €

Rheinpromenade 27
46446 Emmerich am Rhein
Entwurf Schreiben

Ihnen schreibt: Frau Jutta Conrad-Hering

Telefon: 02822 9310-16
Fax: 02822 9310-20

E-Mail: conrad-heringj@wfg-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

24. Juli 2020

Antrag auf Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage nach § 6 LÖG NRW im
Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie am 20.09.2020,
08.11.2020 und 06.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

der nunmehr von der Landesregierung NRW veröffentlichte Erlass ermöglicht dem Einzelhandel unter Voraussetzungen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen gem. § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) die Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch die Gemeinde.

Der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. beantragt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH für folgende Sonntage die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr:

20.09.2020 (bereits genehmigt im Rahmen der Durchführung des Stadtfestes)

08.11.2020

06.12.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Corona-Schutzverordnungen des Landes NRW fielen und fallen sämtliche geplante und durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein genehmigte verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 (29.03., 10.05.2020) aus. Zudem waren der Einzelhandel, Gastronomie und sämtliche Dienstleister aufgrund der Corona-Pandemie gezwungen ihre Ladenlokale in der Zeit vom 18.03. bis 20.04.2020 - und je nach Dienstleistung bzw. Größe der Verkaufsfläche auch noch länger - geschlossen zu halten. Die Öffnung des Einzelhandels, der Gastronomie sowie der Dienstleister erfolgte nur mit einem entsprechenden Hygienekonzept. Für alle Betriebe war dies ein weiterer Kostenfaktor nach einer nahezu einkommenslosen Zeit. Während des Lockdowns wurden in

Geschäftsführer: Sara Kreipe
Amtsgericht Kleve HRB 3371
USt-ID-Nr.: DE216876743
Steuer-Nr.: 116/5704/2099

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE45 3245 0000 0000 1069 22
Volksbank Emmerich-Rees eG
IBAN: DE20 3586 0245 3016 6310 18

BLZ 324 500 00 Kto-Nr. 106 922
SWIFT-BIC: WELADED1KLE
BLZ 358 602 45 Kto-Nr. 301 663 1018
SWIFT-BIC: GENODED1EMR

Emmerich 2 Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. Ein weiteres Einzelhandelsgeschäft hat seine Schließung bereits für den 31. August 2020 angekündigt. Ein Einzelhändler hat seine Ladenlokalfläche verkleinert. In internen Gesprächen der Wirtschaftsförderung mit einigen Unternehmern ist die Finanzlage prekär und es drohen weitere Schließungen aufgrund der weggefallenen bzw. nach Öffnung kaum wachsenden Umsätze. Damit setzt sich der Trend, der mit der Schließung von 7 Geschäften im Jahre 2019 einen ersten Höhepunkt erreichte, weiter fort.

Dieser Leerstand hat sich überwiegend in den Haupteinkaufsstraßen (Steinstraße und Kaßstraße) vergrößert und lässt diese weniger attraktiv erscheinen. Die Vielfalt hat hier erheblich gelitten, wie man z. B.: an der Anzahl des Textileinzelhandels als Frequenzbringer und Faktor für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandortes erkennen kann. Zudem müssen die noch vorhandenen inhabergeführten Betriebe hier in ihrer Existenz unterstützt werden, um einer Verödung der Einkaufsstraßen entgegen zu wirken. Vorhandener Leerstand wurde bisher überwiegend durch Handyshops bzw. Nagelstudios belegt und seit geraumer Zeit ist eine vermehrte Nachfrage von Niederlassungsmöglichkeiten für Döner-Imbisse in der Fußgängerzone Kaßstraße mit ihrer 1A-Lage zu verzeichnen. In der Steinstraße besteht kaum Nachfrage für den vorhandenen Leerstand. Hinzu kommt eine bestehende Baustellensituation an einer relevanten Innenstadtstelle verbunden mit einer Verlagerung des Wochenmarktes als Frequenzbringer und Verbindung zur Steinstraße und der Kaßstraße sowie den angrenzenden Straßen, die sich bei den umliegenden Betrieben in einem Umsatzminus ausdrückt und zu Personaleinsparungen als auch Änderungen der Öffnungszeiten geführt hat. Dies wurde durch den Lockdown noch verstärkt. Zudem stehen in den kommenden 5 – 7 Jahren bei ca. 30 inhabergeführten Betrieben Nachfolgeregelungen an und/oder muss eine Neuvermietung der Flächen geplant sowie eine weitere Ausdünnung des Einzelhandelsangebotes sowohl in der Sortimentsvielfalt als auch in der Sortimentstiefe verhindert werden. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2017 wurde eine deutliche Reduzierung der Betriebsanzahl festgestellt. Nicht zuletzt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2025 Emmerich am Rhein die Attraktivitätssteigerung und Festigung des Hauptzentrums als zentraler Versorgungstandort für Emmerich am Rhein und die Umgebung mit kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsgütern festgeschrieben.

Mit der Unternehmensbefragung zu den Auswirkungen der Corona-Krise Anfang Juni konnte ein Abbild der derzeitigen Situation im Einzelhandel erhoben werden. Von den an der Befragung teilnehmenden Unternehmen waren rd. 18,7 % Einzelhändler, davon sind rd. 80 % Einzelunternehmer*innen im Einzelhandel. Die Corona-Krise führte bei 80 % der teilnehmenden Einzelhändler zu Einkommensverlusten. Die Einkommensverluste bewegten sich in der Größenordnung von 10 bis zu mehr als 50 % bereits ab Februar und für die Monate März, April im Vergleich zu den Vorjahresmonaten bei 60 % der an der Umfrage teilnehmenden Einzelhändler. Selbst nach Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte wurde von Seiten der Einzelhändler noch zu 40 % ein Umsatzrückgang von 10 bis zu mehr als 50 % für den Monat Mai im Vergleich zum Vorjahresmonat attestiert. Je 21 % gaben an gleichbleibende bzw. sogar höhere Umsätze erzielt zu haben. Keine Einschätzungen zu den Umsatzzahlen konnten rd. 17 % der teilnehmenden Einzelhändler*innen geben. Kurzarbeit wurde von rd. 50 % der an der Umfrage teilnehmenden Einzelhändler beantragt. 60 % haben die NRW-Soforthilfe in Anspruch genommen. In geringem Umfang galt dies auch für Liquiditätssicherung im Rahmen einer Finanzierung bzw. steuerlicher Massennahmen. Zudem haben 19 % der Einzelhändler angegeben über den Juni hinaus Kurzarbeit zu beantragen bzw. 25 % beabsichtigen Personal abzubauen.

Mit der Aufhebung des „Lockdowns“ war die Erwartung einer Belebung des Einzelhandels auch in Emmerich am Rhein verknüpft. Jedoch hat sich nach Rücksprache mit Einzelhändler*innen verschiedener Branchen im Juli dieses Jahres gezeigt, dass die normale Kundenfrequenz bei weitem nicht erreicht wurde und auch nicht erreicht wird. Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl der Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren als auch die niederländischen Gäste, die den hiesigen Einzelhandel frequentieren, nahezu gegen Null geht. Wenn es Tagestouristen oder niederländische Besucher in die Innenstadt zieht, konzentrieren sich diese eher auf den Besuch der hiesigen Gastronomie. Jedoch können hier ebenfalls keine normalen Besucherzahlen zugrunde gelegt werden, da das Platzangebot in der Gastronomie aufgrund der Schutzmaßnahmen stark eingeschränkt wurde. Letztendlich bleibt abzuwarten, ob sich die Öffnung unter erschwerten Bedingungen wirtschaftlich rechnen kann. Vor diesem Hintergrund wurde bereits von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein weitere Gastrofläche im Außenbereich angeboten, die in „normalen Zeiten“ nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Angebot wurde soweit möglich unter dem Gesichtspunkt „Kosten – Nutzen“ von den Gastrobetrieben angenommen.

Von den nun beantragten verkaufsoffenen Sonntagen profitiert auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, wie die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren gezeigt haben.

Für den hiesigen Einzelhandel kommt eine eklatante Abwanderung von Kaufkraft in den vergangenen Jahren, die noch forciert wird durch die Konkurrenz des Internethandels, hinzu. Der Internet- und Versandhandel ist um nahezu 15 bzw. 28,5 % im März u. Mai dieses Jahres im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gewachsen. Prognosen gehen davon aus, dass auch nach Beendigung der Krise verstärkt im Internet gekauft wird. Aufgrund der Grenzlage muss sich der Einzelhandel zudem gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen im nahegelegenen niederländischen Einzelhandel behaupten.

Vergleicht man die Kennziffern der Einzelhandelszentralität der Kommunen im Kreis Kleve mit etwa gleicher Einwohnerzahl ist festzustellen, dass Emmerich am Rhein mit einer Einzelhandelszentralität 2019* (neuere Zahlen liegen derzeit nicht vor) von prognostizierten 90 im Vergleich zu Goch mit 109,6 und 106,5 für Geldern einen erheblichen Kaufkraftabfluss verkraften muss und dieser seit Jahren besteht. Ebenfalls fällt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft mit 6.154 Euro pro Kopf hinter Geldern mit 7.063 Euro und Goch mit 6.504 Euro pro Kopf zurück. Vor diesem Hintergrund sind die Schließungen inhabergeführter sowie Einzelhandelsgeschäft mit einem hochwertigen Angebot und die Ansiedlung von Einzelhandelsketen im Billigsegment erklärbar. Aufgrund der Corona-Krise ist zu befürchten, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt, da sich derzeit das verfügbare Einkommen aufgrund Kurzarbeit bzw. Ansteigen der Arbeitslosigkeit weiter verringern wird.

Erschwerend hinzu kommt jetzt noch, dass lt. Berichten hiesiger Einzelhändler die gezahlten Zuschüsse zurückgezahlt müssen, da sie sich in der Lockdown-Zeit zum Teil um die Aussetzung ihre Zahlungsverpflichtungen an Lieferanten bemüht haben und damit ihre Konten nicht im Minus waren. Diese Zahlungsverpflichtungen kommen aber in den nächsten Monaten wieder auf sie zu und sind dann für die Zuschussgewährung nach derzeitigem Recht nicht relevant. Weiterhin haben einige Unternehmer*innen sich aktiv in den Zeiten um die Aufrechterhaltung ihres Handels über das Internet bemüht und konnten so ihre Umsatzrückgänge unter 60 % drücken und sind damit gegebenenfalls auch zur Rückzahlung verpflichtet. Andere haben ihre anstehenden Vertragsverlängerungen mit den Kunden, die im verbleibenden Jahr noch anstanden, während der Geschäftsschließung abgearbeitet und

stehen jetzt ebenfalls vor dem Problem, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss. Die Neukundenakquise ist aber aufgrund der wirtschaftlichen Lage (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) seit Öffnung der Geschäfte eingebrochen.

Mit der Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage will die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH einen Gegenpunkt setzen. So kann aus der Vergangenheit berichtet werden, dass die verkaufsoffenen Sonntage im letzten Drittel eines Jahres dem hiesigen Einzelhandel erhebliche Einnahmen ermöglicht haben und hier vor dem Hintergrund - auch möglicher Rückforderung der Zuschüsse - diese flankierende Maßnahme dem Erhalt des örtlichen Einzelhandels dienen. Zudem wird nach der langen Zeit des Lockdowns und den nachfolgenden Einschränkungen die Wertigkeit des stationären Einzelhandels für die Einwohner und Besucher der Stadt Emmerich bewusst und kann langfristig eine Stabilisierung der Kundenfrequenz und damit einer Schließungswelle im Einzelhandel und dem Verlust von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensverhältnisse der hiesigen Bevölkerung sowie der Verödung der Innenstadt mit einem „Trading-Down-Effekt“ entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sara Kreipe
Geschäftsführerin



Lydia Klar
stellvertr. Vorsitzende der EWG e.V.